

Satzung

Förderverein Hospiz Jena e.V.

Präambel

Tod und Sterben werden in unserer Gesellschaft weitgehend aus dem Bewusstsein verdrängt. Die Hospizbewegung greift dieses Tabu auf und stellt sich der Aufgabe, Menschen ohne Ansehen ihrer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Einstellung und ihrer Krankheit, am Ende ihres Lebens zu unterstützen und zu betreuen, damit sie in dieser letzten Zeit ihres Lebens so bewusst und geborgen wie möglich in der von ihnen gewünschten Umgebung leben können. Das Hospiz ist durch seine Dienste dabei behilflich, die bei dem Sterbenden und den ihm nahestehenden Menschen im Zusammenhang mit dem Krankheitsverlauf, dem Sterben und der Trauer auftretenden physischen, geistig-geistlichen, seelischen und sozialen Nöten zu lindern. Durch Engagement und Öffentlichkeitsarbeit wird so ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung einer die Würde des Menschen wahrenden Sterbekultur und zur Verminderung der Furcht vor dem Sterben geleistet. Da Sterben ein Teil des Lebensprozesses ist, wird aktive Sterbehilfe in jeder Form abgelehnt.

Die Arbeit wird, ohne finanzielle Verpflichtungsansprüche gegenüber den Betreuten, im Wesentlichen von ehrenamtlichen Helfern in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, den Pflegediensten, den Hausärzten, den Seelsorgern u. a. getragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Hospiz Jena e.V.**“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert Vorhaben, die es sich zur Aufgabe machen, schwerkranken Menschen in der letzten Phase des Lebens beizustehen. Sie sollten die Möglichkeit haben, in Würde und ihren Bedürfnissen entsprechend zu leben und zu sterben. Dazu gehören insbesondere Betreuung und seelische Begleitung. Sie bezieht auch diejenigen mit ein, die den Sterbenden nahestehen, einschließlich der Trauerbegleitung.
- (2) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben tätigen Ehrenamtlichen werden vom Verein durch soziale Maßnahmen wie Vorträge und Ehrungen sowie durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen betreut.
- (3) Der Verein fördert als Förderverein die Hospiz- und Palliativarbeit in Jena durch ideelle Unterstützung und Förderung sowie durch Beschaffung von Geld- und Sachmitteln insbesondere aus Beiträgen und Spenden und deren Weiterleitung durch Zuwendungen an die Hospiz- und Palliativ-Stiftung Jena.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen der Präambel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Rahmen seiner Fördertätigkeit gemäß vorstehend § 2 Abs. 3 mittelbar, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird, wie vorstehend in § 2 beschrieben, insbesondere durch die Förderung von Vorhaben der Hospizbewegung verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein kann zur Anerkennung der Leistungen von für den Verein ehrenamtlich Tätigen Zahlungen in gesetzlich zulässiger Höhe vornehmen. Darüber, an welchen Ehrenamtlichen und in welcher Höhe Zahlungen erfolgen, beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und/oder sonstige Vergütung für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Situation, der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen sollten Vereinsmitglieder sein.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 2 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

- Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung in der kommenden Mitgliederversammlung diese der Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- sowie bis zu 5 Beisitzern/innen. .

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/innen sowie den/die Schatzmeister/in.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, unter denen der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen sein müssen. .

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 8 (1) aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einen/ eine Beisitzer/in mit der Funktion des bisherigen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Steht kein/keine Beisitzer/in zur Verfügung, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied darf diese Funktion längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, Dies sind insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen.

(3) Der Vorstand arbeitet eng mit der Hospiz- und Palliativ-Stiftung Jena (HPSJ) zusammen. Er ist durch jeweils ein Mitglied im Vorstand sowie im Kuratorium der HPSJ vertreten.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb einer Wahlperiode aus oder wurden bei der letzten Wahl nicht alle Funktionen besetzt, so ist der Vorstand berechtigt,

- für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied des Vorstands mit dem Aufgabenbereich des ausscheidenden Mitglieds zu beauftragen oder
- für die restliche Dauer der Wahlperiode den Vorstand durch einfache Berufung eines Vereinsmitglieds in den Vorstand zu ergänzen oder
- eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds für die restliche Dauer der Wahlperiode einzuberufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/ der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, Fax oder Mail einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/innen geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/in.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassungen über die Satzung, über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Aufgabe ist es, vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung vorzunehmen und auf der Mitgliederversammlung über diese zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Es ist eine schriftliche Stimmabgabe (Brief) möglich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz- und Palliativ-Stiftung Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem/ von der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Jena, 11.11.2019

(Ort, Datum) (Unterschrift)